

SATZUNG

der Wählergemeinschaft

FREIE WÄHLER (FW) in TAUFKIRCHEN (Lkr. München)

§1

Name und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft trägt den Namen FREIE WÄHLER TAUFKIRCHEN mit dem Sitz in Taufkirchen. Sie ist eine Weiterentwicklung der "Unabhängigen Wählergemeinschaft Taufkirchen" (UWT), die 1983 in Taufkirchen gegründet wurde. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden und hat ihren Sitz in Taufkirchen.

§2

Zweck und Ziele

- (1) Die Wählergemeinschaft hat den Zweck, dem an einer parteiunabhängigen Gemeindefarbeit interessierten Bürger die Möglichkeit zu geben, bei den Kommunalwahlen und während der Legislaturperiode unmittelbaren Einfluss auf die Gemeindepolitik zu nehmen.
- (2) Die Wählergemeinschaft wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung in der Gemeinde Taufkirchen mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten. Insbesondere ist es ihr Bestreben, Kommunalpolitik frei von parteipolitischen Zwängen zu gestalten.
- (3) Ziel ist die sinnvolle Erhaltung und zweckdienliche Förderung des Lebensraumes der Bevölkerung und ihrer Gemeinde. Es sind dabei besonders zu berücksichtigen die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde.
- (4) Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bürger oder Gewerbetreibende der Gemeinde Taufkirchen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung Freie Wähler angehört. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen genehmigen. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keiner Partei außer der Bundesvereinigung Freie Wähler angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an und unterstützt den Zweck und die Ziele der Wählergemeinschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Der Austritt wirkt mit Zugang des Kündigungsschreibens. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.
- (7) Mitglied kann auch eine juristische Person, vertreten jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter, werden, wobei die juristische Person selbst nicht Organfunktionen annehmen oder zur Wahl für das Gemeindeparlament nominiert werden kann, sehr wohl aber die natürliche Person, die die juristische Person in der Wählergruppe vertritt und Bürger der Gemeinde ist.

§4

Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens am 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Ehegatten und andere in der Familie lebende Familienmitglieder, Schüler, Auszubildende und Studenten sind beitragsfrei. Der Beitrag beträgt z.Zt. € 25,- . Er wird per Bankeinzug abgebucht.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Die Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (in der ersten Jahreshälfte) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Anträge müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand per Post oder E-Mail eingehen. Anträge, die nicht schriftlich angezeigt sind, jedoch aus der Mitgliederversammlung kommen und aktuell sind, können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit behandelt und über sie Beschluss gefasst werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen
- (4) Vorstandswahlen sollen mindestens sechs Monate vor Kommunalwahlen stattfinden.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die schriftliche Stimmübertragung auf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer jeweils zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier
und mindestens zwei Beiräten.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die in Taufkirchen ihren Wohnsitz haben. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Pressereferenten. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden sind die Vorstandsmitglieder gemäß der o.a. Reihenfolge. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, schlägt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Vertreter vor. Dieser übernimmt das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann den Nachfolger wählt.

- (2) In den Gemeinderat gewählte Mitglieder sind für die Dauer ihres Amtes als weitere Beiräte im Vorstand. Sie sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit dem Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vorstandsmitglieder sind ausdrücklich nicht Vorstand i.S. des § 26 BGB.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte. Nach außen vertritt die Wählergruppe der/die 1. Vorsitzende alleine, oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführer oder Schatzmeister) gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Diese Vorstände können Rechtsgeschäfte bis zu 500 Euro selbstständig tätigen, darüber hinaus nur mit Zustimmung des gesamten Vorstandes (Mehrheitsbeschluss).
- (5) Der Vorstand hat vor Kommunalwahlen ein Programm zu entwickeln, das die Ziele aktualisiert und auf die kommenden Aufgaben in der Gemeinde ausrichtet. Dieses ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer jeweils zu unterzeichnen ist.

§8

Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen, wobei die Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird in der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen. Teilnahmeberechtigt an der Aufstellungsversammlung sind alle Mitglieder der Wählergruppe.
- (2) Als Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder des ersten Bürgermeisters werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aus den Reihen der Wählergemeinschaft aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
- (3) Bei Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

§9

Kassenprüfung

Mindestens zwei Kassenprüfer werden zusammen mit dem Vorstand gewählt. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Bücher. Sie prüfen die Kasse und den Jahresabschluss einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Angehörige des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§10

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen und in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann erfolgen, wenn
 - a) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und
 - b) drei Viertel dieser Erschienenen dies beschließen.
- (3) Bei einer Auflösung der Wählergemeinschaft wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Taufkirchen, den 22.11.2012

gez. Dorothy Dittmann-Meixner
(Vorstand)

Stand: 22.11.2012

Eintrag in das Vereinsregister am 29.01.2013 unter der Nr.: VR 204641